



## HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG

## ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

**Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde:****Rückreise aus einem Risikogebiet / Auslandsaufenthalt oder Urlaubsland, welches zu einem Risikogebiet erklärt wurde****Grundsätzliche Regelungen bei Ausstieg aus dem Flugzeug oder bei Grenzübertritt nach Deutschland****1. Regelungen der Bundesrepublik****Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit:**

Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten (Quarantäne).

Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>

Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro verfolgt werden.

Sie sind ferner verpflichtet, Ihre Aufenthaltsadresse im Bundesgebiet gegenüber der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

Dazu ist eine **Aussteigekarte** zu nutzen, sofern sie vom Beförderer ausgegeben wird. Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Quarantänepflichtung; sie finden es im Internet unter: <https://tools.rki.de/plztool/>

Wenn Sie sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie nach Ihrer Einreise verpflichtet, auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen Nachweis über eine Testung auf das Corona Virus SARS-CoV-2 vorzulegen. Anderenfalls haben Sie auf Anforderung eine solche Testung zu dulden.

In Baden-Württemberg ist neben den Gesundheitsbehörden die in Ihrer Gemeinde befindliche Ortspolizeibehörde (Rathaus) zuständig.

Sie können sich außerdem innerhalb von 72 Stunden nach Einreise kostenlos testen lassen, auch wenn eine solche Anforderung nicht erfolgt (unabhängig von der Einreise aus einem Risikoland).



## 2. Regelungen in Baden-Württemberg

### Meldepflichten und Quarantäne per Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ)

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

#### Meldepflicht bei der Behörde

Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach einer Rückreise aus einem Risikogebiet hinzuweisen. Die von diesen Vorschriften erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

#### Risikogebiete

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Corona Virus) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration unter Berücksichtigung der nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat oder nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Informationen. Die Liste der Risikogebiete wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.

#### **Risikogebiete Liste (Stand 20. 08.2020)**

- Afghanistan (seit 15. Juni)
- Ägypten (seit 15. Juni)
- Albanien (seit 15. Juni)
- Algerien (seit 15. Juni)
- Angola (seit 15. Juni)
- Antigua und Barbuda (seit 17. Juni)
- Äquatorialguinea (seit 15. Juni)
- Argentinien (seit 15. Juni)
- Armenien (seit 15. Juni)
- Aserbaidschan (seit 15. Juni)
- Äthiopien (seit 15. Juni)
- Australien – der folgende Bundesstaat gilt derzeit als Risikogebiet (seit 7. August):
  - Victoria
- Bahamas (seit 15. Juni)
- Bahrain (seit 15. Juni)
- Bangladesch (seit 15. Juni)
- Barbados (seit 15. Juni)
- Belarus (seit 15. Juni)
- Belgien – die folgende Provinz gilt derzeit als Risikogebiet (seit 5. August):

- Antwerpen
- Belize (seit 15. Juni)
- Benin (seit 15. Juni)
- Bhutan (seit 15. Juni)
- Bolivien (seit 15. Juni)
- Bosnia und Herzegowina (seit 15. Juni)
- Brasilien (seit 15. Juni)
- Bulgarien – die folgenden Verwaltungsbezirke („Oblaste“) gelten derzeit als Risikogebiete (seit 7. August):
  - Blagoevgrad
  - Dobritch
  - Varna
- Burkina Faso (seit 15. Juni)
- Burundi (seit 15. Juni)
- Cabo Verde (seit 3. Juli)
- Chile (seit 15. Juni)
- Costa Rica (seit 15. Juni)
- Côte d'Ivoire (seit 15. Juni)
- Dominica (seit 17. Juni)
- Dominikanische Republik (seit 15. Juni)
- Dschibuti (seit 15. Juni)
- Ecuador (seit 15. Juni)
- El Salvador (seit 15. Juni)
- Eritrea (seit 15. Juni)
- Eswatini (seit 15. Juni)
- Gabun (seit 15. Juni)
- Gambia (seit 15. Juni)
- Ghana (seit 15. Juni)
- Grenada (seit 17. Juni)
- Guatemala (seit 15. Juni)
- Guinea (seit 15. Juni)
- Guinea Bissau (seit 15. Juni)
- Guyana (seit 15. Juni)
- Haiti (seit 15. Juni)
- Honduras (seit 15. Juni)
- Indien (seit 15. Juni)
- Indonesien (seit 15. Juni)
- Irak (seit 15. Juni)
- Iran (seit 15. Juni)
- Israel (seit 3. Juli)
- Jamaika (seit 15. Juni)
- Jemen (seit 15. Juni)
- Kamerun (seit 15. Juni)
- Kasachstan (seit 15. Juni)
- Katar (seit 15. Juni)
- Kenia (seit 15. Juni)
- Kirgisistan (seit 15. Juni)
- Kolumbien (seit 15. Juni)
- Komoren (seit 15. Juni)
- Kongo DR (seit 15. Juni)
- Kongo Rep (seit 15. Juni)
- Korea (Volksrepublik) (seit 15. Juni)
- Kosovo (seit 15. Juni)
- Kroatien - die folgenden Gespanschaften gelten derzeit als Risikogebiete (seit 20. August)
  - Šibenik-Knin
  - Split-Dalmatien
- Kuba (seit 15. Juni)
- Kuwait (seit 15. Juni)
- Lesotho (seit 15. Juni)
- Libanon (seit 15. Juni)
- Liberia (seit 15. Juni)
- Libyen (seit 15. Juni)

- Madagaskar (seit 15. Juni)
- Malawi (seit 15. Juni)
- Malediven (seit 17. Juli)
- Mali (seit 15. Juni)
- Marokko (seit 15. Juni)
- Mauretanien (seit 15. Juni)
- Mexiko (seit 15. Juni)
- Mongolei (seit 15. Juni)
- Montenegro (seit 15. Juni)
- Mosambik (seit 15. Juni)
- Namibia (seit 15. Juni)
- Nepal (seit 15. Juni)
- Nicaragua (seit 15. Juni)
- Niger (seit 15. Juni)
- Nigeria (seit 15. Juni)
- Nordmazedonien (seit 15. Juni)
- Oman (seit 15. Juni)
- Pakistan (seit 15. Juni)
- Palästinensische Gebiete (seit 3. Juli)
- Panama (seit 15. Juni)
- Papua-Neuguinea (seit 17. Juni)
- Paraguay (seit 15. Juni)
- Peru (seit 15. Juni)
- Philippinen (seit 15. Juni)
- Republik Moldau (seit 15. Juni)
- Rumänien – die folgenden Gebiete („Kreise“) gelten derzeit als Risikogebiete:
  - Argeş (seit 7. August)
  - Bacău (seit 12. August)
  - Bihor (seit 7. August)
  - Brăila (seit 12. August)
  - Braşov (seit 12. August)
  - Bucureşti (seit 12. August)
  - Buzău (seit 7. August)
  - Dâmboviţa (seit 12. August)
  - Galaţi (seit 12. August)
  - Gorj (seit 12. August)
  - Ilfov (seit 12. August)
  - Neamt (seit 7. August)
  - Prahova (seit 12. August)
  - Vâlcea (seit 20. August)
  - Vaslui (seit 12. August)
  - Vrancea (seit 12. August)
- Russische Föderation (seit 15. Juni)
- Sankt Kitts und Nevis (seit 16. Juni)
- Saint Lucia (seit 15. Juni)
- Saint Vincent und die Grenadinen (seit Juni)
- Sambia (seit 15. Juni)
- São Tomé und Príncipe (seit 16. Juni)
- Saudi Arabien (seit 15. Juni)
- Senegal (seit 15. Juni)
- Serbien (seit 15. Juni)
- Seychellen (seit 17. Juli)
- Sierra Leone (seit 15. Juni)
- Simbabwe (seit 15. Juni)
- Somalia (seit 15. Juni)
- Spanien: Festland Spanien und die Balearen (nicht Kanarische Inseln) (seit 14. August)
- Sri Lanka (seit 15. Juni)
- Südafrika (seit 15. Juni)
- Sudan (seit 15. Juni)
- Südsudan (seit 15. Juni)
- Surinam (seit 15. Juni)
- Syrische Arabische Republik (seit 15. Juni)

- Tadschikistan (seit 15. Juni)
- Tansania (seit 15. Juni)
- Timor Leste (Osttimor) (seit 17. Juni)
- Togo (seit 15. Juni)
- Trinidad Tobago (seit 15. Juni)
- Tschad (seit 15. Juni)
- Türkei (seit 15. Juni)
- Turkmenistan (seit 17. Juni)
- Ukraine (seit 15. Juni)
- USA (seit 3. Juli gesamte USA)
- Usbekistan (seit 15. Juni)
- Venezuela (seit 15. Juni)
- Zentralafrikanische Republik (seit 15. Juni)

### Viele Ausnahmen...

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen
- der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens
- der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen
- der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung) zwingend notwendig ist (die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen)
- sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben
- zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen
- sich weniger als 48 Stunden oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst im Ausland aufgehalten haben, oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben, etwa ein geteiltes Sorgerecht, ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen
- heimkehrende Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte sind
- nur zur Durchreise nach Baden-Württemberg einreisen
- ein ärztliches Zeugnis vorlegen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Corona-Infektion vorhanden sind

In begründeten Fällen können Befreiungen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

### 3. Zusammengefasst:

#### Was muss ich als Rückkehrer nach einer Reise ins Ausland beachten?

Sie müssen prüfen, ob Ihr Reiseland vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft wurde.

- Siehe oben aufgeführte Länder -

Diese Liste wird laufend aktualisiert. Es kann also sein, dass Ihr Reiseland erst während Ihrer Reise zum Risikogebiet erklärt wurde. Es sind zum Teil auch nur einzelne Regionen eines Landes Risikogebiete.

#### Mein Reiseland/meine Reiseregion ist Risikogebiet – was bedeutet das für mich?

Es ergeben sich für Sie Pflichten aus der *Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne* des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>):

- Sie **müssen** sich unverzüglich nach der Einreise für einen Zeitraum von 14 Tagen in die „häusliche Absonderung“ = Quarantäne begeben.
- Sie **müssen** sich unverzüglich bei Ihrer Gemeinde melden. Diese beantwortet Fragen zur Quarantäne und zu Ausnahmen von der Quarantäne (s.u.) und ggf. damit verbundenen Auflagen.
- Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht sind unter bestimmten Bedingungen prinzipiell möglich (zum Beispiel bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses in englischer oder deutscher Sprache, welches Sie aus Ihrem Reiseland mitbringen und das bei Einreise nicht älter als 48h ist; weitere Ausnahmen sind in o.g. Verordnung genannt). Sprechen Sie dazu bitte die Stadt/Gemeinde an, in der Sie wohnen.
- Sollten Sie von der Quarantäne-Pflicht befreit sein, empfehlen wir dringend außerhalb des eigenen Haushalts einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie ein striktes Einhalten der aktuell gültigen Regelungen zu Abstand und Hygiene. Auch Sozialkontakte sollten in einer Zeit von 14 Tagen nach Rückreise möglichst sparsam gehalten werden.
- Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Pflichten aus der o.g. Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die je nach Konstellation mit Bußgeldern bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

#### Kann oder muss ich mich als Reiserückkehrer auf das Corona Virus testen lassen?

##### PFLICHT IST:

Reiserückkehrer aus Risikogebieten **müssen** sich seit dem 08.08.2020 testen lassen.

##### FREIWILLIG IST:

Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten im Ausland **können** sich seit dem 01.08.2020 testen lassen. Die Tests sind innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr kostenlos. Die Testung dient der möglichst frühzeitigen Erkennung von bereits erkrankten Personen. Ein negativer Test bedeutet nicht, dass Entwarnung gegeben werden kann. Aufgrund der Inkubationszeit, können Personen immer noch innerhalb von 14 Tagen erkranken.

## Wo werden Tests durchgeführt?

- in Testzentren (z.B. an internationalen Flughäfen, bestimmten Bahnhöfen und an einigen Autobahnraststätten)
- bei Hausärzten (wenn Ihr Hausarzt selbst nicht testet, kann er Sie an eine testende Praxis vermitteln)
- im Testzentrum Ortenaukreis: ab 17.08. bis voraussichtlich 30.09.; Baden-Arena Offenburg, Schutterwälder Str. 1A, 77656 Offenburg, täglich 17-20 Uhr – auch am Wochenende

In der Ferienzeit gibt es natürlich zahlreiche Reiserückkehrer. Dadurch kommt es zu einem hohen Testaufkommen und es ist ggf. mit Wartezeiten zu rechnen. Bitte haben Sie dafür in der aktuellen Lage Verständnis.

Beachten Sie bitte auch, dass eine Testung von Reiserückkehrern keinen „Notfall“ darstellt und kein Anlass für eine Kontaktaufnahme zum ärztlichen Notdienst ist.

Die Notfallpraxen sind für die Versorgung von akut behandlungsbedürftigen Patienten da. Die Notfallnummer 116 117 darf nicht durch Anfragen bezüglich Testungen blockiert werden.

*Quelle:  
Landratsamt Ortenaukreis*

## Ihre Ansprechpartner/innen:

In den überwiegenden Fällen entsteht der behördliche Erstkontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Gemeinden ist dies der Landkreis, also das Landratsamt Ortenaukreis. Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Ortenaukreis in Offenburg.

### **Die Gesundheitsbehörde des Landratsamts Ortenaukreis**

Gesundheitsamt  
Telefon: 0781 805-9695

Ihre Gemeindeverwaltung vor Ort arbeitet eng mit dem Gesundheitsamt zusammen und ist für Sie vor Ort ein wichtiger Kontakträger. Insbesondere erledigt die im Rathaus befindliche Ortspolizeibehörde die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen. Sie verhängt aber auch notfalls schriftliche Anordnungen, Auflagen und entscheidet über den Erlass von Quarantäneverfügungen.

### **Die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Sasbach**

Haupt- und Ordnungsverwaltung  
07841-686-24  
07841- 686-15

Bleiben Sie gesund!